

+++ URO-Telegramm +++

Indisches Patentamt enteignet Bayer

Erstmals hat das indische Patentamt einem Generikahersteller eine Zwangslizenz für ein noch patentgeschütztes Arzneimittel erteilt. Betroffen davon ist die Bayer AG. Deren Krebsmittel Sorafenib (Nexavar®, u.a. gegen Nieren- und Leberkrebs) darf jetzt von dem indischen Hersteller Natco Pharma (Hyderabad) nachgebaut werden. Im Gegenzug erhält Bayer sechs Prozent Umsatzbeteiligung. Der Preis für den Nexavar®-Nachahmer wird von den indischen Behörden festgelegt. Laut Natco gilt die Zwangslizenz bis zum Ende des Sorafenib-Patents in Indien 2021. Die deutsche Sektion der internationalen Hilfsorganisation Ärzte ohne Grenzen (MSF) begrüßte die Zwangslizenz. „Wir haben diesen Fall sehr genau beobachtet, weil als Folge des Patentschutzes auch neuere HIV/Aids-Medikamente in Indien für viele Menschen unerschwinglich sind“, heißt es in einer Stellungnahme der Organisation. Durch die Sorafenib-Lizenz für Natco könnten die Behandlungskosten mit diesem Wirkstoff nach Einschätzung von Ärzten ohne Grenzen „von mehr als 5500 US-Dollar pro Monat auf ungefähr 175 US-Dollar“ sinken. Bayer ließ unterdessen durchblicken, rechtliche Möglichkeiten zur Verteidigung seines Sorafenib-Patents in Indien zu prüfen.

© dpa



Kein Grundrecht auf Erektion

Behinderte Männer haben keinen Anspruch auf die Kostenerstattung für Potenzmittel durch ihre gesetzlichen Krankenkassen. Das Bundessozialgericht (BSG) entschied, dass kein Verstoß gegen das Grundgesetz und die UN-Konvention über

die Rechte von Menschen mit Behinderung vorliege. Ein behinderter Mann hatte geklagt und sich auf das Grundgesetz und die UN-Konvention berufen.

Kostenübernahme nur bei lebensbedrohlichen Zuständen

Damit scheiterte die Klage eines 1961 geborenen Mannes, der an unheilbarer Multipler Sklerose leidet. Die Behandlung der Erektionsstörung (erektile Dysfunktion) mit dem Mittel „Cialis“ gehöre nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), urteilte das Bundessozialgericht in Kassel. Von der GKV-Versorgung ausgeschlossen seien seit der Gesundheitsreform von 2004 ganz klar solche Arzneimittel, die in erster Linie einer Steigerung der Lebensqualität dienen – jenseits lebensbedrohlicher Zustände. Dazu zählen Medikamente zur Behandlung der erektilen Dysfunktion wie Cialis, Levitra, Viagra, Apomorphin und andere.

Keine Diskriminierung durch Krankenkassen

Der behinderte Mann hatte auf ein Grundrecht auf Erektion gepocht und auf Artikel 3 des Grundgesetzes hingewiesen, nach dem niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Der Argumentation widersprachen die Sozialrichter. Weder das Diskriminierungsverbot noch das Verfassungsrecht verhelpe dem Kläger zum Erfolg. Nach Meinung des Senats dürfen solche Leistungen ausgeschlossen werden, bei denen eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund stehe. Dies gelte erst recht, wenn „die Übergänge zwischen krankhaften und nicht krankhaften Zuständen auch maßgeblich vom subjektiven Empfinden des einzelnen Versicherten abhängen können“, urteilten die Kasseler Richter.

dpa



Montgomery mahnt Ärzte zu seriösem Umgang mit IGeL-Angeboten

Den aktuellen Disput um den IGeL-Monitor der Krankenkassen hat Dr. Frank-Ullrich Montgomery, Präsident der Bundesärztekammer, für den Verweis auf die Regeln des Deutschen Ärztetages 2006 genutzt. Individuelle Gesundheitsleistungen müssen demnach medizinisch angemessen, kostentransparent und vertraglich vereinbart sein. Den medizinischen Sinn der IGeL-Angebote verschweigen die Krankenkassen gerne, so Montgomery, wenn sie Ärzten im Zuge der IGeL-Monitor-Vorstellung vorrangig wirtschaftliche Interessen unterstellen. „Die Möglichkeiten der modernen Medizin wachsen stetig, und ebenso steigt die Nachfrage nach Gesundheitsleistungen. Die Ressourcen der Gesetzlichen Kran-

kenversicherung werden dagegen immer knapper, sodass deren Leistungsgrenzen deutlich zutage treten. Zum Spektrum Individueller Gesundheitsleistungen (IGeL) gehören deshalb heute auch Behandlungsmethoden wie zum Beispiel Sportuntersuchungen, Schulatteste oder Reiseimpfungen, die aus der Erstattungspflicht der Krankenkassen herausgenommen wurden, im Einzelfall jedoch sinnvoll sein können und von den Patienten gezielt nachgefragt werden“, erläuterte der BÄK-Präsident. Der Patient muss abschließend eine transparente Rechnung auf der Grundlage der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erhalten.

Autor: Redaktion Uroforum



Termin-Erinnerung Seminar „Berufsausübungsgemeinschaft“



Wer von Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, sich bisher noch nicht zu dem Seminar „Berufsausübungsgemeinschaft“, das vom Bund der Urologen veranstaltet wird, angemeldet hat, kann dies für den Termin

am 12.5.2012 von 10 – 15.30 Uhr in Ludwigshafen

beim Bund der Urologen, Tel. 0621-66003025, E-mail info@bdu-eg.de, nachholen. Dort bekommen Sie auch unter www.bdu-eg.de Informationen zum Inhalt – insbesondere geht es um die Möglichkeiten, die Onkologische Versorgung für urologische Praxen zu erhalten.

Diskutieren Sie mit unserem BDU-Präsidenten Dr. Axel Schroeder im Rahmen der nächsten Online-Sprechstunde am Donnerstag, 10.5.12, von 20 – 21 Uhr unter www.urologen-im-web.de. Nutzen Sie die Gelegenheit zum direkten Dialog!

Das GKV-Versorgungs-Strukturgesetz: Die wichtigsten Änderungen

- Kooperation ambulant - stationär
- Ambulante spezialfachärztliche Versorgung
- § 115a: Prä- und poststationäre Leistungserbringung, auch für Vertragsärzte
- § 115b: Ambulantes Operieren